

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss
der Korrektur gemäß UdK-Anzeiger 10/2019 vom 31. Oktober 2019
und der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.
Maßgeblich sind die im UdK-Anzeiger veröffentlichten Texte.**

Studienordnung für den Studiengang „Schauspiel“ an der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin

vom 5. Februar 2019

Aufgrund von § 71 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), hat der Fakultätsrat der Fakultät 04 – Darstellende Kunst – der Universität der Künste Berlin am 5. Februar 2019 folgende Ordnung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums
 - § 3 Studienbeginn
 - § 4 Studiendauer und Studienumfang
 - § 5 Studienaufbau
 - § 6 Lehrveranstaltungsformen
 - § 7 Nachweis von Studienleistungen
 - § 8 Studienabschluss
 - § 9 Studienfachberatung
 - § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1: Studienplan
Anlage 2: Beschreibung des Studium Generale

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt für den Studiengang Schauspiel die Ziele, die Inhalte und den Aufbau des Studiengangs mit Abschluss „Absolvent des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin“ bzw. „Absolventin des Studiengangs Schauspiel der Universität der Künste Berlin“. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für diesen Studiengang. Im Übrigen gelten die Regelungen der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Universität der Künste Berlin vom 4. Juli 2012 (UdK-Anzeiger 1/2013 vom 8. Januar 2013).

§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang vermittelt im Verlauf des achtsemestrigen grundständigen Studiums die berufsspezifischen praktischen und theoretischen Grundlagen, die zur Ausübung des Berufs Schauspieler bzw. Schauspielerin sowohl im Theater wie in den Medien notwendig sind. Ziel ist es, Schauspielerpersönlichkeiten auszubilden, die sich über ihre Fachkompetenz hinaus durch soziale und interkulturelle Kompetenz auszeichnen.

(2) Das fakultätsübergreifende Studium Generale ist Bestandteil des Studiums Schauspiel. Ein Anteil, der dem Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten (LP; 300 studentische Arbeitsstunden) entspricht, wird in fachübergreifenden Lehrveranstaltungen und Projekten erbracht. Das Verhältnis von kulturwissenschaftlich-theoretischen und interdisziplinär-künstlerischen Leistungen kann der Beschreibung (Anlage 2) entnommen werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können Studierende mit unzureichenden Deutschkenntnissen bezogen auf die Satzung für Studienangelegenheiten in den ersten zwei Studiensemestern Mentoringveranstaltungen über 4 LP im Bereich Sprachförderung belegen. Daneben sind dann 2 LP in der Semestervorlesung mit Tutorium zu belegen, und weitere 4 LP können frei aus dem Angebot des Studium Generale gewählt werden.

(4) Im Fachstudium erwerben die Studierenden die Fähigkeit

- zur Ausübung des Berufs im deutschsprachigen Theater, in Film, Fernsehen, Rundfunk, beim Synchron und anderen künstlerischen Darstellungsformen,
- zu konzeptioneller Theaterarbeit, d.h. zur verantwortlichen Mitbestimmung der Ziele, Inhalte und Methoden des künstlerischen Prozesses sowie Einsicht in den künstlerischen Prozess in seiner Gesamtheit,
- zur Lösung von Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen am Gesamtprozess „Theater“ Beteiligten,
- zur Auseinandersetzung mit dem System Theater sowie zur Erarbeitung und Erprobung von Alternativen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium beginnt in der Regel in dem auf die Zulassungsprüfung folgenden Sommersemester.

§ 4 Studiendauer und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. das Grundstudium mit vier Semestern und
2. das Hauptstudium mit vier Semestern.

(3) Die beiden ersten Studiensemester des Grundstudiums werden mit der Prüfung Grundstudium I abgeschlossen. Diese Prüfung kann, wie alle anderen Prüfungen auch, bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Erneutes Nichtbestehen zieht die Exmatrikulation nach sich. Gleiches gilt für die Prüfung Grundstudium II. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 Studienaufbau

(1) Im Grundstudium müssen folgende Kompetenzen erworben werden:

1. Aufbau und Entwicklung der instrumentalen Disposition von Atem, Stimme und Körper,
2. Entwicklung und Ausbildung des Körper- und Bewegungsbewusstseins,

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss
der Korrektur gemäß UdK-Anzeiger 10/2019 vom 31. Oktober 2019
und der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.
Maßgeblich sind die im UdK-Anzeiger veröffentlichten Texte.**

3. Abbau von Ausdruckshemmungen,
 4. Entwicklung des körperlichen, stimmlichen und sprachlichen Ausdrucksbewusstseins und -vermögens,
 5. Entwicklung der Neugier, Offenheit, Sensibilität, Berührbarkeit und der Fähigkeit zu Wahrnehmung, Anteilnahme, Auseinandersetzung, zu Verantwortungsgefühl und -bewusstsein,
 6. Entwicklung der theatralen Spiel-, Darstellungs- und Verkörperungsfähigkeit,
 7. Freisetzung und Entwicklung der Spontaneität und Fantasie sowie der Ausdrucks-, Vermittlungs- und Kommunikationsfähigkeit,
 8. Ausbildung der künstlerischen Gestaltungsfähigkeit,
 9. Entwicklung und Ausbildung der Fähigkeit aktiven und reaktiven Verhaltens zu Objekt, Raum, Partner und Ensemble,
 10. Entwicklung der Fähigkeit, an darstellerischen Aufgaben methodisch zu arbeiten,
 11. Aneignung von Grundkenntnissen der Dramaturgie und Theatertheorie und -geschichte,
 12. Erfahrung im fächerintegrierenden, studiengangübergreifenden Projektstudium und
 13. Entwicklung der Fähigkeit, sich mit der Studien- und Berufsmotivation auseinanderzusetzen.
- (2) Im Hauptstudium müssen folgende Kompetenzen erworben und vertieft werden:
1. die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie ihre bewusste Anwendung im Hinblick auf die Lösung darstellerischer Aufgaben,
 2. Kennenlernen und Erproben verschiedener Theaterkonzeptionen und Spielweisen, ihrer Gesetzmäßigkeiten und Wirkungen und
 3. Entwicklung der Fähigkeit zur konzeptionellen Theaterarbeit und Versuche theatraler Produktion in Eigenverantwortung.
- (3) Zur Erlangung dieser Fähigkeiten sind im Hauptstudium folgende Unterrichtsschwerpunkte obligatorisch:
- Szenisches Projekt,
 - Werkstatt Neue Stücke,
 - Ensembleprojekt,
 - Bewegungstraining und Fechten,
 - Anwendungsbezogene Sprechbildung,
 - Bühnenlied,
 - schriftliche Arbeit und
 - Rollen-Bilanzen.
- (4) Neben den Fachstudiumsinhalten und verzahnt mit diesen stehen die Inhalte des Studium Generale „Diversität im Dialog“. Näheres ist dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

§ 6 Lehrveranstaltungsformen

- (1) Der Unterricht wird in Form von
- Einzelunterricht,
 - Kleingruppenunterricht (zwei bis fünf Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen),
 - Gruppenunterricht (Gesamtjahrgang),
 - Seminaren (Gesamtjahrgang, jahrgangsübergreifend, studiengangübergreifend) und
 - Vorlesungen (studiengangübergreifend) erteilt.
- (2) Weiterhin können Blockseminare und Workshops angeboten werden.
- (3) Die Dauer einer künstlerisch-praktischen Unterrichtseinheit liegt in der Regel bei 60 Minuten, in den theoretischen Unterrichten bei 45 Minuten.

§ 7 Nachweis von Studienleistungen

- (1) Die aktive Teilnahme an den obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß anliegendem Studienplan sowie darüber hinaus wahrgenommene Lehrveranstaltungen in den Wahlfächern und andere ergänzende Lehrangebote sind für das jeweilige Semester durch Scheine bzw. Testate bestätigen zu lassen. Sie müssen die Art und den Gegenstand der ihnen zugrunde liegenden Leistungen angeben.
- (2) Die Ziele einer Lehrveranstaltung werden zu Beginn vom jeweiligen Dozenten bzw. von der jeweiligen Dozentin beschrieben und definieren die in ihrem Rahmen zu erwerbende Kompetenz. Nur bei entsprechendem Kompetenzerwerb wird auch der Schein bzw. das Testat erteilt. Es besteht Anwesenheitspflicht. Werden mehr als 20% einer Veranstaltung versäumt, kann eine zusätzliche Leistung den Ausfall kompensieren. Dies gilt nicht für zu erbringende Leistungen im Studium Generale.

§ 8 Studienabschluss

Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Testate, Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Die erforderlichen Leistungen und der Hochschulgrad werden in der Prüfungsordnung des Studiengangs geregelt.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Für die Studienfachberatung sind ein Hochschullehrer bzw. eine Hochschullehrerin sowie in der Regel mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Die Beratung gibt Auskunft über die besonderen Inhalte und Anforderungen des Fachs und hilft bei der individuellen Studienplanung. Im dritten Semester wird eine Studienverlaufsberatung angeboten. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (2) Nach jedem Studiensemester, mit Ausnahme des Abschlusssemesters, findet in der Regel eine individuelle Auswertung der jeweiligen Studienergebnisse im Kreis der unterrichtenden Dozenten und Dozentinnen statt. Die Teilnahme ist obligatorisch für alle Lehrenden, die im entsprechenden Semester unterrichtet haben. Gegenstand der Auswertung ist der Verlauf des Semesters und der Ausbildungsstand der Studierenden unter besonderer Berücksichtigung der unter § 5 bezeichneten Ausbildungsziele. Im Anschluss daran findet eine individuelle, mündliche Vermittlung der Ergebnisse bzw. der Prüfungsergebnisse an die Studierenden statt. Sie ist verpflichtend und schließt damit das

**Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss
der Korrektur gemäß UdK-Anzeiger 10/2019 vom 31. Oktober 2019
und der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.
Maßgeblich sind die im UdK-Anzeiger veröffentlichten Texte.**

Semester ab. Außerdem können hinsichtlich des weiteren Studiums Empfehlungen ausgesprochen werden. Die individuelle Vermittlung kann auch durch ein Gruppengespräch ergänzt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 2. Juli 2013 (UdK-Anzeiger 10/2013 vom 11. November 2013) in der Fassung der 1. Änderungsordnung vom 15. Juli 2014 (UdK-Anzeiger 3/2015 vom 20. März 2015) außer Kraft.

Lesefassung

Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss
der Korrektur gemäß UdK-Anzeiger 10/2019 vom 31. Oktober 2019
und der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.
Maßgeblich sind die im UdK-Anzeiger veröffentlichten Texte.

Anlage 1: Studienplan
für den Studiengang „Schauspiel“

Fach Lehrveranstaltungstitel	Art	SWS										Anmer- kungen	
		frei vert.	Grundstudium I		Grundstudium II		Hauptstudium				Σ		
			Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7	Sem. 8			
Spiel und Darstellung													
Grundlagen I + II	G		16,00	9,00								25,00	
Szenestudium	KG			9,00	16,00	9,00						34,00	
Internat. Workshop (Italien)	G				5,50							5,50	überwiegend externes Lehrangebot
Szenestudium (bat)	KG					9,00						9,00	überwiegend externes Lehrangebot
Wahlrolle	SSt.					1,00	1,00					2,00	
Kameraarbeit	G					5,50						5,50	
Filmübungen (Workshop dffb)	KG					4,00						4,00	externes Lehrangebot; fakultativ
Szenisches Projekt	KG							18,00				18,00	mit Co-Teaching aus den weiteren Fächern
Werkstatt Neue Stücke (bat)	KG							5,50				5,50	überwiegend externes Lehrangebot
Ensembleprojekt	G								18,00			18,00	mit Co-Teaching aus den weiteren Fächern
Eigenarbeit	SSt.								2,00			2,00	
Rollenarbeit	E									4,00	1,00	5,00	
Wiederaufnahmen	E									1,50		1,50	
Szenische Ensemblearbeit	G									2,00		2,00	mit Co-Teaching aus den weiteren Fächern
Casting	E										0,75	0,75	
Vorbereitung Absolventenvorspiel	G										6,50	6,50	
Körper und Bewegung													
Bewegungsbildende Techniken Grundlagen I/II	KG		3,50	3,50								7,00	
Bewegungsbildende Techniken Aufbau I/II	KG				2,00	2,00						4,00	
Tänzerische Techniken	G			2,00	2,00	2,00	3,00					9,00	
Gesellschaftstanz	G		1,50	1,50	1,50	1,50						6,00	
Spieltraining	G		1,50	1,50	1,50	1,50						6,00	
Stockkampf	G					1,50	1,50					3,00	
Akrobatik	G		2,00	2,00	2,00	2,00						8,00	
Afrodance (Vorlauf)	G			4,00								4,00	
Fechten	KG							1,00	1,00			2,00	
Fechten	G							1,50	1,50			3,00	
Maske	G							2,00				2,00	

Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss
der Korrektur gemäß UdK-Anzeiger 10/2019 vom 31. Oktober 2019
und der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.
Maßgeblich sind die im UdK-Anzeiger veröffentlichten Texte.

Fach Lehrveranstaltungstitel	Art	SWS									Anmer- kungen	
		frei vert.	Grundstudium I		Grundstudium II		Hauptstudium					Σ
			Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7	Sem. 8		
Atem-Stimme-Sprechen-Singen												
Sprecherziehung	E		1,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	1,00	0,50	11,50	
Sprecherziehung	KG		1,00	1,00							2,00	
Körper-Stimme	G		1,00	2,00	1,00	1,00	1,00	1,00		1,00	8,00	
Rhythmisch-Musikalische Grundausbildung	KG			2,00	2,00						4,00	
Physiologie/Phonetik	G			1,00							1,00	
Stimmbildung	G					2,00					2,00	
Verssprechen	G					1,00					1,00	
Chorsprechen	G				1,00						1,00	
Bühnenlied	E					1,00	1,00	1,00	1,00		4,00	
Bühnenlied	G					1,00	1,00		2,00	3,00	7,00	
Mikrofonpraxis	KG, G					1,00					1,00	
Jodeln	G							1,00			1,00	
Hörspielwerkstatt	KG, G							2,00			2,00	
Künstlerisches Hörspiel	G								5,50		5,50	
Synchrone Sprechen	G									1,50	1,50	
Theaterwissenschaft und Dramaturgie												
Theorie und Geschichte des Theaters (V)	V		3,00	3,00	3,00						9,00	
Grundlagen des Studierens (S)	G		1,50	1,50	1,50	1,50					6,00	
Schauspieltheorie (S)	G			2,00							2,00	
Aufführungs- und Stückanalyse	G				2,00	2,00					4,00	
Stückelesen	G				3,00	3,00					6,00	
Theaterkonzepte	G						2,00	2,00			4,00	
Berufskunde I/II	G							1,00	1,00		2,00	
Vertragsrecht	G								1,00		1,00	
Einstieg in die Freie Szene	G								2,00		2,00	
Studium Generale												
Einführung Kulturwissenschaft	V		2,00								2,00	
Interkulturelle Praxis und Theorie aus Lehrangebot des SG		8,00					2,00	2,00	2,00	2,00	8,00	8 SWS frei verteilt vom 2. bis max. 8. Sem. Beispielhafte Verteilung.
Summe		8,00	34,00	46,00	46,00	54,50	41,00	33,50	26,25	15,50	296,75	

Abkürzungen:

E (Einzelunterricht), G (Gruppenunterricht), KG (Kleingruppenunterricht), S (Seminar), Sem. (Semester), SSt (Selbststudium), V (Vorlesung)

Nichtamtliche Lesefassung unter Einschluss
der Korrektur gemäß UdK-Anzeiger 10/2019 vom 31. Oktober 2019
und der 1. Änderungsordnung vom 3. Dezember 2019 gemäß UdK-Anzeiger 2/2020 vom 26. Februar 2020.
Maßgeblich sind die im UdK-Anzeiger veröffentlichten Texte.

Anlage 2: Beschreibung Studium Generale

Studium Generale				Voraussetzung für die Teilnahme: keine	
Inhalte und Qualifikationsziele:				Das Studium Generale umfasst insgesamt 10 LP.	
<p>Inhaltliche Gliederung: Min. 4 und max. 6 LP müssen im kulturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungsangebot des Studium Generale absolviert werden. Im interkulturellen Mentoring können ausländische Studierende 4 LP erwerben, die als Leistung in Kulturwissenschaft im Rahmen des Studium Generale angerechnet werden. Die Belegung einer kulturwissenschaftlichen Vorlesung mit einführendem Charakter ist dabei für alle Pflicht. Weiterhin müssen min. 4 und max. 6 LP in Lehrveranstaltungen interkultureller künstlerischer Praxis und Theorie aus dem Lehrangebot des Studium Generale erbracht werden.</p> <p>Belegung im Studienverlauf: A) Modulvariante ohne Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 4 LP in den ersten beiden Fachsemestern (2 LP in Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft plus 2 LP in einer weiteren Lehrveranstaltung), 6 LP im weiteren Studienverlauf. B) Modulvariante mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring: 6 LP in den ersten beiden Fachsemestern (Einführungsvorlesung Kulturwissenschaft und Mentoring), 4 LP im weiteren Studienverlauf</p> <p>Das Studium Generale vermittelt kulturwissenschaftliche Orientierung: In den Kulturwissenschaften befähigt das Studium Generale zur Teilnahme an einem übergeordneten soziokulturellen Diskurs und zur Einmischung in „culture as a whole way of life“ (Raymond Williams). Die Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen Theorien und Methoden findet dabei so statt, dass Umsetzungen in die künstlerische Praxis befördert werden.</p> <p>Das Studium Generale vermittelt interdisziplinäre & künstlerische Orientierung: In der interdisziplinären künstlerischen Praxis und Theorie lernen die Studierenden andere kunstspartenspezifische Denk- und Handlungsmuster theoretisch und praktisch kennen – als Fundament für die künstlerische Zusammenarbeit. Im Zentrum der Kompetenzentwicklung stehen kollektive künstlerische Prozesse, der Mut für experimentelles Arbeiten – und die theoretische, wissenschaftliche Reflexion und praxisbezogene Interpretation solcher Erfahrungen. Interdisziplinäre Projektarbeit wird (auch) als angeleitete Identitätsarbeit praktiziert, damit die Studierenden lernen, sich in der diversifizierenden Welt der Künste bewusst zu positionieren.</p> <p>Das Studium Generale vermittelt interkulturelle Orientierung: Im interkulturellen Mentoring werden Studierende mit nicht ausreichenden Deutschkenntnissen darin gefördert, ihre sprachliche, soziale und institutionelle Integration an der Hochschule vom Studienbeginn an effektiv zu meistern. Im fakultativ belegbaren interkulturellen Mentoring werden Studierende nicht deutscher Sprache unter der Leitung studentischer Mentoren in einen interkulturellen Dialog untereinander und mit deutschen Kommilitonen und Kommilitoninnen eintreten. Durch das gemeinsame Erkunden des durch Diversität geprägten kulturellen Umfelds in Berlin und die Reflexion darüber bauen sie interkulturelle Kompetenz auf. Leistungen teilnehmender ausländischer Studierender im interkulturellen Mentoring werden als Leistungen in den Kulturwissenschaften im Rahmen des Studium Generale anerkannt.</p>					
Variante A) Studium Generale					
Fächer	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Einführung in die Kulturwissenschaften	Einführungsvorlesung	2	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Kulturwissenschaftliche Studien	(Block-) Seminare	2-4	2-4	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein.	Lehrveranstaltungen durch Studium Generale zentral angeboten bzw. im Angebot der Fakultäten für das Studium Generale geöffnet.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	(Block-)Veranstaltungen/ Workshops	4-6	4-6	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein.	
Leistungspunkte insgesamt:			10	Dauer: 8 Semester	
Variante B) Studium Generale mit Teilnahme im Interkulturellen Mentoring					
Fächer	Lehrform	SWS	LP	Voraussetzung für LP-Vergabe	Erläuterungen
Einführung in die Kulturwissenschaften	Einführungsvorlesung	2	2	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein	Einführungsvorlesung Studium Generale wird zentral angeboten.
Interkulturelles Mentoring, angerechnet als kulturwissenschaftliche Leistungen	Mitwirkung in einer Mentoringgruppe	4	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Mentor/in). Unbenoteter Leistungsschein.	Das interkulturelle Mentoring wird vom Studium Generale organisiert.
Interdisziplinäre künstlerische Praxis und Theorie	(Block-)Veranstaltungen/ Workshops	4	4	Aktive Teilnahme (Definition durch Dozent/in). Unbenoteter Leistungsschein.	
Leistungspunkte insgesamt:			10	Dauer: 8 Semester	
Modulabschluss für beide Varianten: Keine Prüfung. Bestätigung des Modulabschlusses durch die Leitung des Studium Generale nach Erbringung der Teilleistungen (Leistungsbescheinigungen unbenotet).				Arbeitsaufwand: 300 Stunden, davon ca. 150 Stunden Präsenzunterricht, 150 Stunden Eigenarbeit (Lektüre, Recherche, Präsentationsvorbereitung, Projektarbeit)	
Verwendbarkeit: Das Studium Generale vermittelt Schlüsselkompetenzen (kulturwissenschaftliche, interdisziplinär-künstlerische und interkulturelle Orientierung) für die künstlerischen, gestalterischen und pädagogischen Berufe.				Häufigkeit des Angebots: Jedes Semester	